

# Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/03/18

## **ÖFFENTLICH** **SITZUNGS – PROTOKOLL** über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, den 21. März 2018

Ort: Gemeindeamt Schönbühel

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 21.00 Uhr

### **ANWESENDE:**

**Bürgermeister:** Herr Erich Ringseis

**Vizebürgermeister:** Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

**Die Gemeinderäte:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Schriftführer:** GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,  
anwesend sind hiervon 15 die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

### **Tagesordnung:**

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2017
2. Kaufvertrag mit Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang und Herrn Gottfried Hinker betreffend Liegenschaft 3642 Aggsbach-Dorf Nr.27
3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 11. Dezember 2017
4. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 15. März 2018
5. Rechnungsabschluss 2017 samt Beilagen
6. Bauführung des NÖ Straßendienstes, Übernahme der Anlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, Nebenanlage der L106 in Wolfstein
7. Donauhochwasserschutz, Beauftragung der Mobilelemente
8. Donauhochwasserschutz, Beauftragung der elektronischen und maschinellen Ausstattung
9. Beschlussfassung über das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeträgern im Kreuzungsbereich der B33 und L162

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgender Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Erich Ringseis

**a) NICHT ÖFFENTLICH**

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 9. zu behandeln.

Noch vor Beginn des Tagesordnungspunktes 1. ersucht Bürgermeister Ringseis die Gemeinderatsmitglieder sich von den Plätzen zu erheben um eine Gedenkminute für Herrn Andreas Winkler abzuhalten.

**Zu Punkt 1.)**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2017 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner und GemR. Alfred WALTER unterfertigt.

Gleichzeitig gibt Herr Bürgermeister Erich Ringseis bekannt, dass von Seiten der ÖVP und Unabhängigen für Schönbühel-Aggsbach anstatt dem ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Andreas Winkler, Herrn GemR. Herbert Bitter die Unterschriftsberechtigung erteilt wurde.

**Zu Punkt 2.)**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte darüber, dass nach längeren Verhandlungen mit dem Brüderpaar Dipl.-Ing. Wolfgang und Gottfried Hinker für das Hochwasserschutzlager Aggsbach-Dorf bzw. dem Gemeindezentrum Aggsbach-Dorf mit der Liegenschaft des Objektes 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 27 die optimale Erweiterungsfläche gefunden werden konnte.

Bei den Verhandlungen mit den Herren Hinker konnte für den Ankauf der Liegenschaften

GNr. 278/1, KG Aggsbach, EZ 36	260 m <sup>2</sup> Bauland Kerngebiet
GNr. .45, KG Aggsbach, EZ 36	75 m <sup>2</sup> Bauland Kerngebiet
GNr. 278/2, KG Aggsbach, EZ 36	818 m <sup>2</sup> Grünland Land- u. Forstwirtschaft

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

ein Kaufpreis in Höhe von € 110.000,00 ausverhandelt werden. Zu diesem Kaufpreis kommen noch die Kaufnebenkosten wie z.B. Vertragserrichtungskosten, Grundbucheintragungsgeld, Grunderwerbssteuer, Grundverkehrsbehörde und ähnliches in geschätzter Höhe von ungefähr 12,5 % des Kaufpreises hinzu.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag sowie dem Treuhandvertrag wie folgt zustimmen bzw. diese beschließen



**DR. NORBERT ZEGER**

öffentlicher Notar

3500 Krems a. d. Donau

Ob. Landstr. 34, **Eingang Schmidgasse**

Telefon 02732/85610

## K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am unten angeführten Orte und Tage zwischen

1. Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Hinker, geboren am 21. September 1955,  
2380 Perchtoldsdorf, Römerfeldgasse 34/10/2

2. Herrn Gottfried Hinker, geboren am 18. Dezember 1952,  
1230 Wien, Kerngasse 14

- im folgenden auch verkaufende Partei genannt-  
einerseits und

3. Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach,  
p.A. 3642 Aggsbach Dorf 48

- im folgenden auch kaufende Partei genannt  
andererseits.

1.

Dipl.-Ing. Wolfgang Hinker, geboren 21.09.1955, und Gottfried Hinker, geboren 18.12.1952, sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der im Gerichtsbezirk Melk gelegenen Liegenschaft EZ 36 Grundbuch der Katastralgemeinde 14101 Aggsbach.

Der Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 14101 Aggsbach

EINLAGEZAHL 36

BEZIRKSGERICHT Melk

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 365/2009

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

Seite 4

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.45	GST-Fläche	75	
	Bauf.(10)	74	
	Bauf.(20)	1	Aggsbach-Dorf 27
278/1	GST-Fläche	260	
	Bauf.(10)	96	
	Gärten(10)	164	
278/2	Gärten(10)	818	
	GESAMTFLÄCHE	1153	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

5 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

2 ANTEIL: 1/2

Dipl.-Ing. Wolfgang Hinker

GEB: 1955-09-21 ADR: Römerfeldgasse 34/10/2, Perchtoldsdorf 2380

b 4251/2007 Einantwortungsbeschluss 2006-12-07 Eigentumsrecht

3 ANTEIL: 1/2

Gottfried Hinker

GEB: 1952-12-18 ADR: Kerngasse 14, Wien 1230

b 4251/2007 Einantwortungsbeschluss 2006-12-07 Eigentumsrecht

c 365/2009 Adressenänderung

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

5 a 2844/2008 Pfandurkunde 2008-04-01

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 640.000,--

für Bank Austria Creditanstalt AG

b 2844/2008 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE

EZ 488 GB 01807 Rodaun (BG Liesing)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Grundbuch 21.07.2017 12:06:12

Die im Bauland-Kerngebiet gelegenen Grundstücke .45, 278/1 und 278/2 sind derzeit im Hochwasserabflussbereich gelegen.

Die vorerwähnte Liegenschaft EZ 36 Grundbuch der Katastralgemeinde Aggsbach ist Kaufgegenstand.

2.

Dipl.-Ing. Wolfgang Hinker und Gottfried Hinker verkaufen je zur Hälfte an die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, und die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach kauft je zur Hälfte von der verkaufenden Partei die im Punkt 1. dieser Vertragsurkunde näher bezeichnete Liegenschaft EZ 36 Grundbuch der Katastralgemeinde Aggsbach.

Der Kauf erfolgt mit allen Rechten, Vorteilen und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör.

Dieser Kaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes zu Lasten des Treuhanderlages möglich ist.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

3.

Als Kaufentgelt wird beiderseits ein Betrag von € 110.000,-- (einhundertzehntausend Euro) vereinbart.

4.

Das gesamte Kaufentgelt von € 110.000,-- ist am 03. September 2018 fällig.

Die Käuferin verpflichtet sich, diesen Betrag von € 110.000,-- auf ein Treuhandkonto des Urkundenverfassers öff. Notar Dr. Norbert Zeger bei der Notartreuhandbank AG zu überweisen, sodass dieser Betrag mit Wert zum Tag der Fälligkeit diesem Konto gutgebracht ist.

Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei, dem Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers öff. Notar Dr. Norbert Zeger bei der Notartreuhandbank AG mit Wert zum Tag der Fälligkeit des Kaufentgeltes den Betrag von € 3.850,-- gutzubringen, um für die Berichtigung der Grunderwerbsteuer vorzusorgen.

Wenn die kaufende Partei bei Fälligkeit den Betrag von € 110.000,-- und den Betrag von € 3.850,-- nicht leistet, hat der Treuhänder hiervon die verkaufende Partei in Kenntnis zu setzen, welche berechtigt ist, nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes vom Verträge zurückzutreten.

Hinsichtlich der Verwendung des gesamten Treuhandlages samt abgereifter Zinsen und abzüglich Bankspesen und KEST zu Gunsten der verkaufende Partei, sobald ob dem in Ansehung der verkaufenden Partei unverändert belasteten Kaufgegenstand das Eigentumsrecht für die kaufende Partei im Range einer anzumerkenden Veräußerungsrangordnung vorgemerkt ist, schließen die Vertragsparteien mit dem Urkundenverfasser gesondert eine Treuhandvereinbarung, die als Vertrag einseitig unwiderruflich ist und nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien abgeändert werden kann.

Die vom Urkundenverfasser Dr. Norbert Zeger zu übernehmende Treuhandenschaft wird nach Maßgabe der Richtlinien im Treuhandregister des österreichischen Notariates eingetragen werden.

5.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Kaufgegenstand Zug um Zug gegen Gutschrift des gesamten Kaufentgeltes auf dem Treuhandkonto des Urkundenverfassers in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei zu übertragen.

Damit werden Gefahr und Zufall, Nutzen und Vorteil sowie die Verpflichtung, sämtliche mit diesem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Kosten und Abgaben jeglicher Art zu tragen, auf die kaufende Partei übergehen.

6.

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft des Kaufgegenstandes.

Hingegen haftet die verkaufende Partei dafür, dass der Kaufgegenstand ihrerseits vollkommen frei von bürgerlichen Lasten, frei von Bestandrechten und Nutzungsrechten Dritter und frei von Gebührenrückständen jeglicher Art in das Eigentum der kaufenden Partei übergehen kann.

Die verkaufende Partei bestätigt, dass ihr keine Altlasten unterhalb und oberhalb der Erdoberfläche im Sinne des Wasserrechtsgesetzes oder des Altlastensanierungsgesetzes bekannt sind.

Überdies bestätigt die verkaufende Partei, dass es bezüglich der kaufgegenständlichen Grundstücke keine offenen Rechtsstreitigkeiten gibt.

Die verkaufende Partei bestätigt überdies, dass sie keine Mängel arglistig verschwiegen hat.

7.

Die Vertragsparteien haben den Kaufgegenstand vor Vertragsabschluss eingehend besichtigt.

Sie halten Leistung und Gegenleistung für beiderseits angemessen und dem gemeinen Wert der Liegenschaft entsprechend.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

8.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vertragsurkunde verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren aller Art trägt die kaufende Partei.

Die kaufende Partei hat auch den Auftrag zur Errichtung dieser Urkunde erteilt und verpflichtet sich, die verkaufende Partei wegen all dieser vorgenannten Kosten und Abgaben vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die verkaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber informiert, dass seit 01. April 2012 Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung von Grundstücken der Einkommenssteuer unterliegen. Diese Steuer haben die Verkäufer zu tragen und bei ihrem zuständigen Finanzamt abzuführen.

Die mit einer Mitteilung (§ 30c Abs. 1 EStG) oder einer etwaigen Selbstberechnung (§ 30c Abs. 2 EStG) der Immobilienertragsteuer verbundenen Kosten trägt die verkaufende Partei.

9.

Es ist den Vertragsparteien bekannt, dass dieser Kaufvertrag allenfalls einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

10.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch der Katastralgemeinde 14101 Aggsbach ob der im Punkt 1. dieser Urkunde näher bezeichneten Liegenschaft EZ 36 das Eigentumsrecht für Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach einverleibt werden kann.

11.

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, die nach Herstellung der Grundbuchsordnung der kaufenden Partei gehört.

Die verkaufende Partei erhält eine Kopie dieser Urkunde.

Aggsbach Dorf, am ..... 2018

**UND**



**DR. NORBERT ZEGER**

öffentlicher Notar

3500 Krems a. d. Donau

Ob. Landstr. 34, **Eingang Schmidgasse**

Telefon 02732/85610

**TREUHANDVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

Dipl.-Ing. Wolfgang Hinker, geboren 21. September 1955,  
2380 Perchtoldsdorf, Römerfeldgasse 34/10/2

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Gottfried Hinker, geboren 18. Dezember 1952,  
1230n, Kerngasse 14

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach,  
p.A. 3642 Aggsbach Dorf 48

- im folgenden auch Treugeber genannt - einerseits und

Dr. Norbert Zeger, öff. Notar, 3500 Krems an der Donau, Obere Landstraße 34

- im folgenden auch Treuhänder genannt - andererseits

I.

Die obgenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Dr. Norbert Zeger zum Treuhänder, und letzterer übernimmt die Treuhandschaft nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Grundgeschäft ist der Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft EZ 36 Grundbuch der Katastralgemeinde Aggsbach
- b) Die kaufende Partei wird veranlassen, dass das zu leistende Kaufentgelt von € 110.000,-- mit Wert zum Tag der Fälligkeit einem Treuhandkonto des Urkundenverfassers öff. Notar Dr. Norbert Zeger bei der Notartreuhandbank AG gutgebracht ist. Weiters ist die kaufende Partei verpflichtet, dem Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers öff. Notar Dr. Norbert Zeger bei der Notartreuhandbank AG den Betrag von € 3.850,-- mit Wert zum Tag der Fälligkeit des Kaufentgelts gutzubringen, um für die Berichtigung der Grunderwerbsteuer vorzusorgen.
- c) Spätestens im März 2018 hat der Urkundenverfasser mit der UniCredit Bank Austria AG Kontakt aufzunehmen, um zu erheben, ob die Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes zu Lasten des Treuhänderlages möglich ist.
- d) Nach Vorliegen einer Teillöschungserklärung oder nach verbindlicher Zusage der Pfandgläubigerin, dass die Pfandrechtslöschung zu Lasten des Treuhänderlages möglich ist, und nach Gutschrift des Kaufentgeltes auf dem Treuhandkonto hat der Treuhänder einen Grundbuchs Antrag um Vormerkung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei einzubringen.

- e) Die Treugeber beauftragen den Treuhänder, den Treuhanderlag von € 110.000,-- wie folgt zu verwenden:

Sobald ob dem in Ansehung der verkaufenden Partei unverändert belasteten Kaufgegenstand das Eigentumsrecht für die kaufende Partei im Range einer anzumerkenden Rangordnung vorgemerkt ist, hat der Treuhänder zu Lasten des Treuhanderlages an die UniCredit Bank Austria AG den von dieser für die Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes geforderten Betrag zu überweisen und sodann den allenfalls verbleibenden Treuhanderlag samt abgereifter Anderkontozinsen abzüglich Bankspesen und KEST an die verkaufende Partei auf von diesen bekanntzugebende Konten bei inländischen Geldinstituten zu überweisen, wobei der Treuhänder ermächtigt wird, vorab sein Honorar für die Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes sowie die Mitteilung der Immobilien-ertragsteuer an das Finanzamt zu vereinnahmen.

## II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft.  
Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar – soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat – von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.

7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhanderschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhanderschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Allfällig entstehende Zinsen (Verzugszinsen, Zinseszinsen) sind nicht Gegenstand dieser Treuhandvereinbarung und sind zwischen den Parteien des Kaufvertrages gesondert und direkt zu verrechnen.
9. Bei einer Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes durch den Treuhänder trifft diesen keine Überprüfungspflicht hinsichtlich der von Gläubigern bekanntgegebenen Verbindlichkeiten. Die Treugeber ermächtigen und beauftragen hiermit den Treuhänder, an die Gläubiger ohne Überprüfung die von ihnen geforderten Beträge zum Zwecke der Lastenfreistellung zu überweisen.
10. Die Treugeber bestätigen vom Treuhänder über Art, Ausmaß und Umfang des Versicherungsschutzes dieser Treuhanderschaft belehrt worden zu sein.
11. Die Treugeber stimmen zu, dass der Treuhänder der Notartreuhandbank die Identität der Treugeber gem. §§ 40ff BWG bekannt gibt. Die Treugeber stimmen weiter zu, dass ihre personenbezogenen Daten für ein Verständigungssystem gem. § 109 a Abs. 5 NO und Punkt 38 a der Treuhandrichtlinie der Österreichischen Notariatskammer verwendet werden. Die Treugeber stimmen diesem Verständigungssystem zu.
12. Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle der Übernahme einer Treuhanderschaft gegenüber einem finanzierenden Kreditinstitut in der gegenständlichen Sache die Bestimmungen dieser Treuhandvereinbarung und die Bestimmungen der Treuhandvereinbarung mit dem Kreditinstitut einander nicht widersprechen dürfen und allenfalls aufeinander abzustimmen sind, da der Treuhänder andernfalls berechtigt ist, die gegenständliche Treuhanderschaft abzulehnen.
13. Der Treuhänder ist berechtigt, Treuhandbedingungen eines finanzierenden Kreditinstitutes insbesondere dann abzulehnen, wenn vom Treuhänder eine Garantie oder Erfolgshaftung gefordert wird, welche von der notariellen Berufshaftpflicht nicht gedeckt ist. In diesem Fall ist der Treuhänder berechtigt, auch diese gegenständliche Treuhanderschaft abzulehnen.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

14. Die Parteien erklären einvernehmlich, dass eventuelle – auch nur behauptete – Leistungsstörungen die Auszahlung des Kaufpreises nicht hindern.
15. Dieser Treuhandauftrag endet nicht mit dem Tod der Parteien.
16. Soweit sich beim Treuhänder ein Treuhänderlag befindet und ein Honoraranspruch des Treuhänders einem Empfangsberechtigten gegenüber besteht, wird der Treuhänder hiermit ermächtigt, sein Honorar vom Treuhänderlag zu vereinnahmen. Auf die Solidarhaftung gemäß § 12 NTG wird hingewiesen.
17. Die Treugeber bestätigen, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG [www.notartreuhandbank.at](http://www.notartreuhandbank.at) (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert worden sind.

Aggsbach Dorf, am ..... 2018

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beschließt einstimmig den Kauf der Einlagezahl 36, Grundbuch der Katastralgemeinde 14101 Aggsbach zu einem Kaufpreis in Höhe von € 110.000,00 (einhundertzehntausend) zuzüglich der Kaufnebenkosten. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorstehenden Kaufvertrag sowie den vorstehenden Treuhandvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Herr öffentlicher Notar Dr. Norbert Zeger, 3500 Krems mit der Abwicklung des Kaufvertrages beauftragt wird und die Damen und Herren Bürgermeister Erich Ringseis, geschf.GemR. Johann Picker, GemR. Walter Amoser und GemR Alfred WALTER mit der Unterfertigung des Kaufvertrages bevollmächtigt bzw. beauftragt werden.

Eine Kopie des unterfertigten Kaufvertrages sowie des unterfertigten Treuhandvertrages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und sind dem Protokoll in Fotokopie beizulegen.

**Zu Punkt 3.)**

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 11. Dezember 2017 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2017 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

**Zu Punkt 4.)**

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 15. März 2018 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Im Zuge dieser Prüfung wurde auch der Rechnungsabschluss 2017 geprüft. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2018 sowie der Rechnungsabschluss 2017 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

**Zu Punkt 5.)**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2017 samt den dazugehörigen Beilagen zur Kenntnis und gibt hierzu ausführliche Erläuterungen.

Dem Rechnungsabschluss ging eine Kassenprüfung voraus. Er wurde vom Prüfungsausschuss der Gemeinde durchgesehen und in Ordnung befunden. Während der Einsichtsfrist (2. März 2018 bis 16. März 2018) wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 samt den zugehörigen Beilagen (inkl. Erläuterungen der Einnahmen- und Ausgabenüber- und -unterschreitungen) genehmigen, bzw. beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 6.)**

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 5, Zahl: ST-LH-421/006-2014, STBA5-BL-1318-2014 vom 17. Jänner 2018 sowie die beigeheftete Erklärung und stellt im Anschluss daran folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, die von der NÖ Straßenbauabteilung 5, Straßenmeisterei Melk in Wolfstein hergestellten Nebenanlagen entlang der Landesstraße L106 bei ca. km 3,600 in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu übernehmen.

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach bestätigt, dass die vom Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen.

Zum Zeichen des Einverständnisses ist die Erklärung von Bürgermeister, Vizebürgermeister und zwei Gemeinderäten zu unterfertigen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die entsprechende Erklärung wird von den Herren Bürgermeister Erich Ringseis, Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Gernot Kuran, GemR. Patrizia Schiller und GemR.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Martin Mayerhofer in 2-facher Ausfertigung unterschrieben. Eine Kopie der Erklärung wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

**Zu Punkt 7.)**

Gemäß dem vorliegenden Angebotsprüfbericht und Vergabevorschlag des Büro Schneider Consult, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1 vom 20. Februar 2018, GzL.: 17114 hinsichtlich der Ausschreibung „Mobilschutz“ beim Hochwasserschutz Aggsbach / Schönbüchel / Aggstein ist die Firma IBS Technics GmbH., Gemeindegwald 4, D-86672 Thierhaupten mit dem Angebot vom 1. Februar 2018 und einer Angebotssumme von € 3.597.604,38 (inkl. Umsatzsteuer) Bestbieter. Die Firma IBS Technics GmbH. war im gegenständlichen Ausschreibungsverfahren auch der einzige Anbieter.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Firma IBS Technics GmbH., Gemeindegwald 4, D-86672 Thierhaupten als Bestbieter mit der Bruttoauftragssumme in Höhe von € 3.597.604,38 mit den Mobilschutzarbeiten beim Donauhochwasserschutz Aggsbach / Schönbüchel / Aggstein gemäß Angebot vom 1. Februar 2018 beauftragen.

Das gegenständliche Angebot der Firma IBS Technics GmbH., sowie der Angebotsprüfbericht und Vergabevorschlag des Büro Schneider Consult, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1 vom 20. Februar 2018, GzL.: 17114 bilden einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses und sind dem Protokoll in Fotokopie beigezulegen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 8.)**

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden darüber, dass die im Zuge der Angebotseröffnung als Billigstbieter aufscheinende Firma Forstenlechner voraussichtlich aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden werden muss.

Die Firma hat gegenüber den in der Ausschreibung geforderten und mittels Pumpenkennlinie vorgegebenen Pumpen, zu kleine Pumpen angeboten.

Die Firma wurde gemäß den Bestimmungen hierüber in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Eine Nachbesserung des Angebotes ist nicht mehr möglich. Nach dem wahrscheinlichen Ausscheiden der Firma Forstenlechner kann der Prüfbericht durch die Firma Schneider Consult fertiggestellt werden. Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen und den Tagesordnungspunkt bis zur Vorlage des Vergabevorschlages zu vertagen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 9.)**

Der Bürgermeister ruft den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Werbesituation im Bereich der Kreuzung LB33 und L162 im Zuge der Landtagswahl 2018 in Erinnerung und stellt die Verschandelung des Ortsbildes durch das Anbringen von Werbeplakaten, Werbeständern und ähnlichem am Geländer des Donauradweges zur Diskussion.

Nach eingehender Diskussion der Problematik im gesamten Gemeindegebiet stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, für sämtliche im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Einrichtungen wie z.B. Geländer, Brückengeländer, Straßenbeleuchtungsmasten, Bäume, Straßenschilder, Gebäude usw. ein generelles Werbeverbot auszusprechen.

In dieses Werbeverbot fallen sowohl Veranstaltungsbewerbungen von Vereinen und Institutionen als auch diese von wahlwerbenden Parteien.

Von diesem Verbot sind die für diese Zwecke aufgestellten Werbewände in Schönbüchel an der Donau und Aggsbach-Dorf ausgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters**

**NICHT ÖFFENTLICH**

**Seite 14**  
**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Dieses Protokoll besteht aus 14 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Schönbühel, am

  
.....  
Bürgermeister Erich Ringseis

.....  
GemR. ÖVP und Unabhängige  
für Schönbühel-Aggsbach  
Herbert Bitter

  
.....  
Schriftführer  
GemR. Reinhard Gruber

.....  
GemR. SPÖ  
Alfred WALTER

.....  
gfGemR. FPÖ  
Friedrich LECHNER